



Satzung der Ortsgruppe Witten im Klub für Terrier e.V. von 1894

§ 1 Name

Die Ortsgruppe führt den Namen: Klub für Terrier e.V. von 1894, Ortsgruppe Witten. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des Klubs für Terrier e.V. und ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB. Ihren Sitz hat die Ortsgruppe Witten am Wohnort des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeit und Zweck, gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Zweck und Aufgabe der Ortsgruppe Witten ist die Förderung der Aufgaben des Klub für Terrier e.V. in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit, insbesondere durch die Werbung neuer Klubmitglieder, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung der vom Klub für Terrier e.V. vertretenen Terrier Rassen zu Sport- und Begleithunden sowie die Werbung neuer Liebhaber für diese Rassen. Erteilung von Rat und Hilfe in allen Vereins-, Zucht- und Ausbildungsfragen, namentlich auch bei der Beschaffung und Verkauf von Hunden, Beschaffung von Ausbildungsgerät und gemeinsames Ausbilden der Hunde, Beurteilung von Hunden, die Ausrichtung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen sowie Zuchtzulassungen.

Die Ortsgruppe Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Tierzucht und des Hundesports nach Maßgabe dieser Satzung verwirklicht. Die Ortsgruppe Witten ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Ortsgruppe Witten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Ortsgruppe Witten. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zwecke der Ortsgruppe Witten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern in der Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Witten können nur Mitglieder des Klubs für Terrier e.V. erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsgruppe Witten entscheidet der Vorstand. Einsprüche gegen Aufnahmegesuche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig entscheidet.

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die Ortsgruppe Witten unter den übrigen Mitgliedern als nicht rechtsfähiger Verein fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der Ortsgruppe Witten noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Spätestens alle 4 Jahre hält die Ortsgruppe Witten Mitgliederversammlung ab.

Ihre Aufgabe ist es:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des neuen Vorstandes und die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Bestimmung der Höhe des Mitgliedbeitrags für die Ortsgruppe Witten.
5. Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei Neuwahlen ist der Geschäftsstelle des Klubs für Terrier e.V. eine Liste der vorgenannten Funktionsträger mit Namen und Anschrift einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird durch die Versammlung bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand der Ortsgruppe Witten alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher auf schriftlichem Wege einzuladen. Spätestens eine Woche (Stichtag ist der Tag vor der Mitgliederversammlung) vor der Versammlung müssen Anträge schriftlich dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Witten vorliegen.

Die gleiche Ladungsfrist gilt für Monatsversammlungen (§ 9), bei denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 5 Geschäftsführung, Vorstand

Die Geschäfte der Ortsgruppe Witten führt der Vorstand, der zur Zusammenarbeit mit dem Klub für Terrier e.V. verpflichtet und der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Witten verantwortlich ist.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer
5. einem Beisitzer
6. einem Zuchtwart
7. einem Ausbildungswart

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist generell gestattet; unvereinbar ist die Verbindung vom 1. Vorsitzenden und Kassenführer / Schriftführer / Beisitzer, vom 2. Vorsitzenden und Kassenführer / Beisitzer.

Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden.

Die Vertretung der Ortsgruppe Witten erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 6 Haftung

Der Vorstand muss bei der Eingehung von Verpflichtungen für die Ortsgruppe Witten die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Ortsgruppe beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Ortsgruppe Witten vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Vermögen der Ortsgruppe Witten. Der Vorstand kann die Ortsgruppe in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die Ortsgruppe angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüche Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie die Ortsgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Ortsgruppe beschränkt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Pflicht des Vorstandes ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander zu sorgen.

Bei der Schlichtung von Streitigkeiten bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise außerhalb der Versammlung oder Veranstaltungen eine Vermittlung oder ein Eingreifen erfolgen soll.

Der Vorstand der Ortsgruppe Witten kann Mitglieder wegen nachhaltiger Störung des Friedens, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens, nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus der Ortsgruppe Witten ausschließen. Zu diesem Zweck muss zu einer Vorstandssitzung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes förmlich mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen werden.

§ 8 Ortsgruppenbeitrag

Die Ortsgruppe Witten erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags bleibt das betreffende Mitglied von allen Veranstaltungen der Ortsgruppe Witten ausgeschlossen, bis er seiner Zahlungspflicht genügt hat. Insbesondere ruht während dieser Zeit auch das Stimmrecht in der Ortsgruppe, ebenso ruhen sämtliche etwa von ihm in der Ortsgruppe bekleidete Ämter.

§ 9 Monatsversammlung

Außer der Mitgliederversammlung finden möglichst in jedem Monat an feststehenden Tagen Zusammenkünfte statt, über deren Gestaltung die Ortsgruppe Witten selbst entscheidet.

§ 10 Auflösung der Ortsgruppe Witten

Die Auflösung der Ortsgruppe Witten kann nur in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, dies auch nur, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Das vorhandene Vermögen fließt im Falle einer Auflösung dem Klub für Terrier e.V. zu, der es gemäß seiner Satzung gemeinnützigen Zwecken zuführt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

In allen übrigen Punkten sind in der jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen der Satzung des Klubs für Terrier e.V. sinngemäß anzuwenden.

Bestätigt am 26. März 2017 auf der Mitgliederversammlung im Muttental

Karl-Heinz Dietrich
1. Vorsitzender

Herbert Cremer
2. Vorsitzender